

det u.a. über Streitigkeiten aus den zwischen den Wirtschaftseinheiten der volkseigenen Wirtschaft abgeschlossenen Verträgen (s. Rz. 103 zu Art. 42). Streitigkeiten zwischen Staatsorganen liegen außerhalb des Geschäftsbereiches der staatlichen Gerichte. Für Rechtsangelegenheiten zwischen Bürgern und staatlichen Organen (Verwaltungsrechtssachen) sind sie ausnahmsweise zuständig. So sind durch Zuweisung in Rechtsvorschriften die staatlichen Gerichte für zuständig erklärt worden für Einsprüche gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste zur Wahl der Volksvertretungen oder gegen die Streichung aus der Wählerliste sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung (§ 23 GVG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Wahlgesetz vom 24. 6. 1976¹⁷ bzw. §§ 278 ff. StPO), ferner für die Entscheidung über die Höhe einer Entschädigung bei einer Schädigung durch eine Schutzimpfung (§ 14 Abs. 2 Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen¹⁸), für die Einweisung psychisch Kranker in eine stationäre Behandlung (§§ 11 f. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke¹⁹) sowie für die Auferlegung einer Aufenthaltsbeschränkung, ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt (§ 3 Abs. 1 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung²⁰). In Steuer- bzw. Abgabensachen sowie in Sozialversicherungsangelegenheiten sind die staatlichen Gerichte nicht zuständig. Die staatlichen Gerichte sind auch nicht zuständig für Angelegenheiten der »Freiwilligen Gerichtsbarkeit« (s. Rz. 35-41 zu Art. 92). Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die staatlichen Gerichte (§ 4 Abs. 2 GVG).

- 11 b) Örtlich. Kreisgerichte bestehen für jeden Land- und Stadtkreis. Bestehen in einem Stadtkreis Stadtbezirke, so wird für jeden Stadtbezirk ein Kreisgericht gebildet. Für mehrere Kreise sowie für die Stadtbezirke eines Stadtkreises kann ein Kreisgericht gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsrat (§ 22 GVG). So ist bereits verfahren worden, bevor das GVG es bestimmte. So hatte der Staatsrat bereits 1968/1969 das Kreisgericht Suhl für den Stadt- und Landkreis Suhl und das Kreisgericht Neubrandenburg für den Stadt- und Landkreis Neubrandenburg für zuständig erklärt²¹. Nach den Beschlüssen des Staatsrates vom 23.1. 1974 und vom 22. 9. 1975²² besteht je ein Kreisgericht für den Stadt- und den Landkreis Greifswald und den Stadt- und den Landkreis Weimar.

Für jeden Bezirk besteht ein Bezirksgericht (§ 29 Abs. 1 GVG). Das Oberste Gericht besteht für die gesamte DDR (§ 36 Abs. 1 GVG).

- 12 c) Die Militärgerichte bestehen als Militärobergerichte und als Militärgerichte. Sie üben die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen sowie gegen Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen, also auch gegen Zivilisten, aus (§ 1

17 GBl. I S. 301 i. d. F. vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

18 Vom 27. 2. 1975 (GBl. I S. 353).

19 Vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 273).

20 Vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 343).

21 Erlaß des Staatsrates der DDR über die Zuständigkeit der Kreisgerichte Suhl und Neubrandenburg vom 20. 11. 1969 (GBl. I S. 245).

22 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zuständigkeit des Kreisgerichts Greifswald vom 23.1. 1974 (GBl. I S. 65);

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung von Kreisgerichten für mehrere Kreise vom 22. 9- 1975 (GBl. I S. 661).